



## *Wissenswertes über Sozialgerichte*

Ich erlebe es in der anwaltlichen Beratung häufig, dass Menschen bisher mit den Gerichten nichts zu tun hatten und auch nichts zu tun haben wollen. Viele haben regelrechte Angst vor den Gerichten. Dazu besteht aber eigentlich kein Grund. Im Grundgesetz ist verankert, dass die Bundesrepublik Deutschland ein Rechts- und Sozialstaat ist. Das bedeutet, dass die Gerichte für die Bürger da sind und sich um ihre Anliegen kümmern. Das gilt insbesondere für die Sozialgerichte.

### **Die Zuständigkeit**

Die Sozialgerichtsbarkeit ist u.a. zuständig für Streitigkeiten über Leistungsansprüche der Versicherten. Wer bspw. mit einer Entscheidung seiner Krankenkasse über beantragte Hilfsmittel oder Pflegekasse über Leistungen aus der Pflegeversicherung, der Berufsgenossenschaft über die Anerkennung eines Arbeitsunfall, der Agentur für Arbeit über Arbeitslosengeld oder der Arbeitsgemeinschaft bzw. Gemeinde über Arbeitslosengeld 2 bzw. Sozialhilfe nicht einverstanden ist, wer mit der Rentenversicherungsanstalt über seine Rente streitet, beim Versorgungsamt nicht den Grad der Behinderung bzw. Merkzeichen erhält, die er beantragt hat, kann vor dem Sozialgericht klagen.

### **Das Widerspruchsverfahren**

Vorher ist allerdings das Widerspruchsverfahren durchzuführen. Wer eine ablehnende Entscheidung des Leistungsträgers, d. h. bspw. Kranken- oder Pflegekasse, Berufsgenossenschaft, Versorgungsamt etc. erhält kann zunächst versuchen, mit einem informativen Gespräch bei der Behörde weiterzukommen. Vielleicht lag der Ablehnung nur ein Missverständnis zu Grunde, dass schon im Gespräch ausgeräumt werden kann. Kommt man damit nicht weiter, sollte Widerspruch gegen die Ablehnung der beantragten Leistung eingelegt werden.

Wichtig ist, dass der Widerspruch an eine Frist von einem Monat ab Bekanntgabe des Bescheides gebunden ist. Damit die Frist nicht versäumt wird, empfiehlt es sich, zunächst nur Widerspruch einzulegen und eine Begründung zu einem späteren Zeitpunkt anzukündigen. So kann bspw. formuliert werden

*„Gegen die Entscheidung vom ..... lege ich Widerspruch ein. Ich bin der Ansicht, dass mir ..... doch zusteht. Die Begründung werde ich nachreichen. Ich bitte um Eingangsbestätigung.“*

Damit wird erreicht, dass sich die Behörde noch einmal mit dem Anliegen des Bürgers befasst. Der Widerspruch kostet nichts und ist auch ohne jedes Risiko. Für die Begründung können weitere medizinische Befundberichte etc. vorgelegt werden, die den Anspruch untermauern. Um überzeugend begründen zu können, empfiehlt es sich auch, sachkundige Beratung, bspw. durch einen Sozialverband, Selbsthilfegruppe oder Anwalt in Anspruch zu nehmen.

Das Anliegen wird von der Behörde noch einmal geprüft. Ist sie danach der Ansicht, dass der Anspruch tatsächlich bestand, hilft sie dem Widerspruch ab. Das bedeutet, dass sie die beantragte Leistung gewährt. Überzeugt die Behörde auch bei nochmaliger Prüfung und weiterer Begründung die Argumentation nicht, wird sie den Widerspruch zurückweisen. Das Verfahren ist durch Erlass des Widerspruchsbescheides abgeschlossen.

## **Die Klageerhebung**

Jetzt kann nur noch Klage erhoben werden. Wichtig ist, dass die Klage innerhalb der Frist von einem Monat ab Bekanntgabe des Bescheides beim Sozialgericht eingegangen sein muss.

Die Klage kann man selber führen. Es reicht zunächst ein formloses Schreiben an das Gericht. Am Ende des Widerspruchsbescheides steht, wo die Klage zu erheben ist und welche Adresse das Gericht hat. Das Schreiben kann sinngemäß lauten:

*„Gegen den Bescheid der ..... vom ..... und den Widerspruchsbescheid vom ....., mit dem mein Antrag abgelehnt wurde, erhebe ich Klage.  
Ich meine, dass mir der Anspruch zusteht und bitte, den/die ..... entsprechend zu verurteilen. Eine weitere Begründung werde ich nachreichen.“*

Die Sozialgerichte haben auch eine Rechtsantragstellung. Sie gibt Hilfe bei der Formulierung und Begründung der Klage. Die Prozessführung kann auch durch einen Rechtsanwalt oder zugelassenen Rechtsbeistand, Gewerkschaften oder sozial- oder berufspolitische Verbände erfolgen. Das Gericht bestätigt den Eingang der Klage, gibt der Klageschrift ein Aktenzeichen, unter dem der Vorgang geführt wird. Alles Weitere veranlasst dann das Gericht.

## Gang des Klageverfahrens

Das Gericht ist nach dem Gesetz zur Aufklärung des Sachverhalts verpflichtet. Natürlich kann das nicht ohne Mithilfe der Beteiligten geschehen. So wird zu Anfang eines Klageverfahrens i. d. R. ein Fragebogen verschickt, mit dem der Kläger gebeten wird, Angaben zu den behandelnden Ärzten etc. zu machen und diese Ärzte von der Schweigepflicht zu entbinden. Das hat den Zweck, dass das Gericht dort Befundberichte anfordern kann, aus denen es sich ein Bild darüber machen kann, ob der Anspruch zusteht oder nicht.

Sind die Befundberichte nicht aussagekräftig, kann das Gericht ein Sachverständigengutachten einholen. Solche Gutachten werden durch neutrale, d. h. bei Gericht bekannte Ärzte oder Pflegefachkräfte erstellt. Das Gericht ernennt den Sachverständigen und setzt auch die Fragen fest, die er zu beantworten hat. Hiervon und von dem später erstellten Gutachten erhalten die Parteien eine Kopie. War das Gutachten für den Kläger nicht positiv, kann er bei Gericht beantragen, dass ein Gutachten von einem Arzt seines Vertrauens eingeholt wird. Hierfür dürfen die Gutachter einen Kostenvorschuss verlangen. Die Kosten müssen ggf. endgültig getragen werden, falls das Gericht keine andere Entscheidung trifft.

Hat das Gericht soweit den Sachverhalt ausreichend ermittelt, kann es einen Termin zur Erörterung des Sachverhaltes (**Erörterungstermin**) ansetzen. Er kann kombiniert werden mit einer Beweisaufnahme, d. h. z. B. der Vernehmung von Zeugen zu einem bestimmten Thema. In einem Erörterungstermin legt das Gericht die Erfolgsaussichten der Klage dar. Die Beteiligten haben die Möglichkeit, in diesem Termin die Sache ausführlich zu besprechen. Danach kann der Anspruch von der Gegenseite anerkannt oder die Klage vom Kläger zurückgenommen werden. In der Regel endet ein Erörterungstermin aber mit dem Abschluss eines einvernehmlichen Vergleichs.

Eine andere Möglichkeit zur Beendigung des Verfahrens ist der Erlass eines Gerichtsbescheides. Dieser Weg wird dann gewählt, wenn kein Erörterungsbedarf besteht, der Sachverhalt geklärt ist und auch keine rechtlich problematischen Fragen anstehen.

Endet das Verfahren weder durch Erörterungstermin noch auf schriftlichem Weg, lädt das Gericht zu einem **Verhandlungstermin**. In der Verhandlung sind ein Berufsrichter und zwei Laienrichtern anwesend. Die Laienrichter sind ehrenamtliche Richter, die u. a. aus dem Kreis der Versicherten, der Versorgungsberechtigten und der Arbeitgeber stammen. Sie üben das Amt mit genau den Rechten aus, wie sie auch der Berufsrichter hat. Der Berufsrichter und die ehrenamtlichen Richter entscheiden unabhängig nach Recht und Gesetz, d. h. weisungsungebunden. Sie sind zur Unparteilichkeit verpflichtet.

Zunächst informiert der Berufsrichter die Laienrichter über den Sachverhalt, d. h. über das, was beantragt wurde, was die Ermittlungen bisher ergeben haben und welche Gutachten eingeholt wurden. Dann erhält jede Partei die Gelegenheit zur Äußerung. Ebenso wie im Erörterungstermin kann das Verfahren durch Anerkenntnis, Klagerücknahme oder Abschluss eines einvernehmlichen Vergleichs beendet werden. Kommt weder das eine noch das andere in Betracht, zieht sich das Gericht zur Beratung zurück. Nach der Beratung wird ein Urteil verkündet. Es wird kurz mündlich begründet und später schriftlich abgefasst.

Ebenso wie der Ablehnungsbescheid und der Widerspruchsbescheid, ist auch das Urteil mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen. Aus ihr ergibt sich, ob gegen die Entscheidung des Gerichts ein Rechtsmittel eingelegt werden kann und wenn ja innerhalb welcher Frist und bei welcher Stelle das geschehen muss.

## **Das Berufungsverfahren**

Zuständig ist dann das Landessozialgericht. Ebenso wie das Sozialgericht ermittelt das Berufungsgericht den Sachverhalt von Amts wegen. Es kann die Ärzte und andere Stellen befragen, einen Erörterungstermin bzw. Verhandlungstermin ansetzen.

Beim Landessozialgericht entscheidet der zuständige Senat. Der Senat ist anders als die Kammer beim Sozialgericht mit drei Berufsrichtern und zwei ehrenamtlichen Richtern besetzt. Erlässt das Landessozialgericht ein Urteil, ergibt sich auch hier wieder aus dem Urteil, ob und wenn ja, welche Rechtsmittel in welcher Frist gegen die Entscheidung eingelegt werden können. Hier gibt es nur die Revision bzw. die Nichtzulassungsbeschwerde an das Bundessozialgericht.

## **Die Kosten**

Wer als Versicherter, Leistungsempfänger oder behinderter Mensch am Verfahren beteiligt ist, muss vor dem Sozialgericht keine Gerichtskosten zahlen. Wer im Prozess unterliegt, muss auch nur seine eigenen Kosten zahlen, falls er sich einen Rechtsbeistand auserwählt hat. Wer weder rechtsschutzversichert ist noch über die finanziellen Mittel verfügt, einen Anwalt selber zu bezahlen, kann Prozesskostenhilfe beantragen. Das Gericht prüft nicht nur die finanziellen Verhältnisse des Antragstellers, sondern auch die Erfolgsaussichten in der Sache selbst. Bejaht es sie, ordnet das Gericht dem Antragsteller einen Anwalt bei. Ändern sich die persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse, kann die einmal bewilligte Prozesskostenhilfe allerdings auch wieder aufgehoben werden.

## **Resümee**

Das Sozialgerichtsverfahren ist sehr bürgerfreundlich. Es besteht kein Grund, Angst vor dem Gericht zu haben.

### Verfasser:

Rechtsanwältin

Anja Bollmann

Hauptstraße 180

51465 Bergisch Gladbach

Telefon: 02202 / 29 30 60

Telefax: 02202 / 29 30 66

E-Mail: [Kanzlei@Anja-Bollmann.de](mailto:Kanzlei@Anja-Bollmann.de)